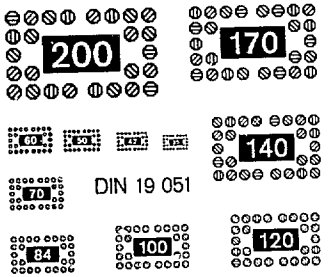

SATZUNG

DER GEWERKSCHAFT

HANDEL, BANKEN UND VERSICHERUNGEN

A 97 - 00857

Beschlossen auf dem Verschmelzungsgewerkschaftstag am 3./4. Sept. 1949 in Königswinter.

A 97 - 00857

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

I. NAME DER GEWERKSCHAFT

§ 1

Die Gewerkschaft führt den Namen
„Gewerkschaft Handel, Banken
und Versicherungen".

II. GELTUNGSBEREICH UND ORGANISATIONSGEBIET

§ 2

1. Die Gewerkschaft erstreckt sich zunächst über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes.
2. In ihrem Geltungsbereich ist die Gewerkschaft zuständig für die ihr nach den Richtlinien des Bundes für die Abgrenzung der Organisationsgebiete zustehenden Arbeitnehmergruppen.
   Als Organisationsgebiet gilt:

a) Handel

Groß-, Außen-, Einzelhandel, Gemeinschafts-Ein- und Verkauf (einschl. Konsumgenossenschaften), Herstellungs- sowie Veredlungsbetriebe, die ausschließlich für den Eigenverkauf in eigenen Verkaufsstellen produzieren. Handelsabteilungen (Verkaufskontore) aller Industrien außer Bergbau, landwirtschaftliche Ein- und Verkaufsgenossenschaften, Verwaltungs- und Hilfsbetriebe der Gruppe.

b) Banken und Börsen

Alle öffentlichen und privaten Banken und Sparkassen, öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, Kreditgenossenschaften, Teilzahlungskreditunternehmen, Börsen, sonstige Zweige des Kreditgewerbes, Verwaltungs- und Hilfsbetriebe der Gruppe.

c) Versicherungen

Private und öffentlich-rechtliche Versicherungen einschl. aller Träger der Sozialversicherung, Versicherungsvermittlung, Verwaltungs- und Hilfsbetriebe der Gruppe.

d) Verwaltungen

Verlage und Sortiment, Vermittlung, Auskunft und Nachrichtenvermittlung, Wirtschaftswerbung, Siedlungs- und Terraingesellschaften sowie Wohnungs- und Verwaltungsgenossenschaften, Verleih- und Bewachungsgewerbe, Rechtsanwalts- und

Notariatsangestellte, Verwaltungs- und Hilfsbetriebe der Gruppe.

III. ZWECK, ZIEL UND AUFGABEN

§ 3

1. Zweck und Ziel der Gewerkschaft ist:
   a) Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder,
   b) Durchsetzung der völligen Anerkennung des Wertes und des Rechtes der Arbeit,
   c) Gleichberechtigung aller im Organisationsgebiet tätigen Arbeitnehmer in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft.
2. Hieraus ergeben sich für die Gewerkschaft folgende Aufgaben:
   a) Gewinnung aller im Organisationsgebiet beschäftigten Arbeitnehmer für die Gewerkschaft,
   b) Schaffung möglichst günstiger Arbeits- und Lebensbedingungen durch Einwirkung auf die Gesetzgebung, sowie durch den Abschluß von Tarifverträgen,
   c) Erringung des Mitbestimmungsrechtes in der Wirtschaft, ferner die Einleitung und Durchführung der Betriebsrätewahlen sowie die Unterstützung der Betriebsräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
   d) Demokratisierung der Wirtschaft und der Verwaltung und deren Bereinigung von

nationalsozialistischen, militaristischen und reaktionären Elementen,

e) gewerkschaftliche Erziehung und Schulung der Mitglieder, Funktionäre und Betriebsräte,

f) Unterhaltung einer Jugendgruppe, Regelung des Lehrlingswesens und die Fortbildung der Lehrlinge,

g) Aufklärung über den Stand und die Aufgaben der Sozialversicherung, sowie des Arbeitsrechts,

h) Erringung des weitestgehenden Schutzes der Arbeitskraft unter besonderer Berücksichtigung der Jugendlichen und Frauen,

i) Schaffung von Unterstützungseinrichtungen,

k) Gewährung von Rechtsschutz in Streitigkeiten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis, aus der Wahrnehmung der Zwecke und Ziele der Gewerkschaft oder aus der Sozialversicherung ergeben,

l) Unterstützung solcher Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die Zwecke der Gewerkschaft gemaßregelt wurden oder sonst Schaden erlitten,

m) Vornahme und Auswertung statistischer Erhebungen im Organisationsgebiet, sowie Auswertung sonstigen statistischen Materials,

n) Förderung der geistigen, kulturellen und beruflichen Fortentwicklung der Mitglieder,

o) Zusammenarbeit mit den deutschen und ausländischen Gewerkschaften, sowie mit gleichgearteten internationalen Gewerkschaftsvereinigungen.

3. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können alle gewerkschaftlichen Mittel einschließlich der Arbeitsniederlegung angewandt werden. Hierfür erläßt der Hauptvorstand ein besonderes Streikreglement, das ein Bestandteil dieser Satzung ist.

IV. MITGLIEDSCHAFT

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft.

1. Jeder im Organisationsgebiet beschäftigte Arbeitnehmer kann ohne Unterschied der Nationalität, der Parteizugehörigkeit, der Konfession, der Rasse, des Alters, des Berufes oder Geschlechtes die Mitgliedschaft beantragen.

   Dies geschieht durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und durch Zahlung eines Beitrittsgeldes von DM 1,— sowie des ersten Mitgliedsbeitrages.

   Für Arbeitnehmer unter 18 Jahren beträgt das Beitrittsgeld DM 0,50. Beim Übertritt aus anderen Industriegewerkschaften wird Beitrittsgeld nicht erhoben.

2. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung der Gewerkschaft sowie der Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Belastete, aktive Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederungen und Kriegsverbrecher.

3. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages bei der zuständigen Unterbezirks- bzw. Ortsverwaltung durch diese keine Ablehnung erfolgt.

   Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Aufnahmesuchenden das Recht der Beschwerde an den Hauptvorstand zu. Bei Ablehnung der Beschwerde kann der Hauptausschuß angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig.

4. Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis. Dieser wird von der Gewerkschaft ausgehändigt und bleibt deren Eigentum.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

1. Jedes Mitglied hat das Recht der freien sachlichen Meinungsäußerung in allen Angelegenheiten der Gewerkschaft unter Ausschluß aller parteipolitischen, konfessionellen und rassischen Fragen, sowie das Anrecht auf die in dieser Satzung vorgesehenen Leistungen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet,

   für die Ausbreitung der Gewerkschaft und die Erreichung der Gewerkschaftsziele zu wirken,

   nach den satzungsgemäßen Beschlüssen der Gewerkschaftsorgane zu handeln,

   die Beiträge pünktlich und in der seinem Wochen- bzw. Monatsverdienste entsprechenden Höhe zu entrichten.

§ 6

Übertritt.

1. Wird für ein Mitglied eine andere Gewerkschaft zuständig, so soll es, wenn die Beschäftigung länger als 3 Monate dauert, in die neu zuständig gewordene Gewerkschaft übertreten.

2. Der Übertritt zu einer anderen Gewerkschaft kann nur nach erfolgter Übertrittsmeldung durch die Unterbezirks- bzw. Ortsverwaltung der zuletzt zuständigen Gewerkschaft an die neue Gewerkschaft erfolgen. Der Übertritt ist in der Mitgliedskarte bzw. im Mitgliedsbuch zu vermerken.

3. Dem übergetretenen Mitglied wird die bisherige Beitragsleistung in entsprechender Höhe und Dauer angerechnet, sofern die Mitgliedschaft nicht unterbrochen war.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft.

1. Der Austritt aus der Gewerkschaft kann durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsschluß erklärt werden.
2. Mitglieder, die länger als 3 Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, und trotz wiederholter Mahnung ihrer Beitragsverpflichtung nicht nachkommen, können gestrichen werden.
3. Mit dem Ausscheiden aus der Gewerkschaft erlöschen alle Rechte an diese und ebenso die Pflichten des Mitgliedes. Die Beitragspflicht für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bleibt bestehen.

§ 8

Ausschluß von der Mitgliedschaft.

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dasselbe
   a) vorsätzlich gegen die Interessen und Bestrebungen der Gewerkschaft oder ihrer Satzung handelt,
   b) die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben oder durch Verschweigen von wichtigen, der Aufnahme entgegenstehenden Tatsachen erlangt hat.
2. Für die Durchführung des Ausschlußverfahrens gilt die vom Hauptvorstand im Benehmen mit dem Gewerkschaftsbeirat beschlossene Verfahrensordnung.
3. Während des Ausschlußverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
4. Über den Ausschlußantrag entscheidet der Hauptvorstand.
5. Gegen den Ausschluß hat das Mitglied das Recht der Beschwerde an den Hauptausschuß.
6. Gegen die Entscheidung des Hauptausschusses ist die Berufung an den Gewerkschaftstag zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

§ 9

Wiederaufnahme.

1. Die Wiederaufnahme ausgetretener oder wegen Beitragsrückstand gestrichener, früherer Mitglieder kann durch die Unterbezirks- bzw. Ortsverwaltungen erfolgen.
2. Aus der Gewerkschaft ausgeschlossene Mitglieder können auf besonderen Antrag durch den Hauptvorstand wieder aufgenommen werden, sofern nicht im Ausschlußverfahren etwas anderes festgelegt wurde.

§ 10

Aufenthaltswechsel.

1. Jede Änderung der Betriebs- oder Wohnungsadresse ist sofort mitzuteilen.
2. Mitglieder, die in den Bereich einer anderen Unterbezirks- bzw. Ortsverwaltung verziehen,

haben sich bei der zuletzt zuständigen Verwaltung abzumelden und bei der neuen Verwaltung anzumelden.

3. Die Ab- und Anmeldung ist im Mitgliedsbuch zu vermerken.

V. BEITRÄGE

§ 11

1 Jedes Mitglied ist zur satzungsmäßigen Beitragszahlung verpflichtet. Mitglieder, welche Wochenlohn beziehen, zahlen Wochenbeiträge. Diese betragen in der Regel einen Brutto-Stundenverdienst. Mitglieder, welche ein Monatseinkommen beziehen, zahlen Monatsbeiträge.
Diese betragen in der Regel 4/200 des Brutto-Monatseinkommens. Das Jahr hat 52 Beitragswochen bzw. 12 Beitragsmonate.
Verheirateten- und Kinderzulagen bleiben bei der Festsetzung der Beitragshöhe außer Ansatz.

2. Die Beiträge werden vom Gewerkschaftstag festgesetzt. Inzwischen notwendig werdende Änderungen sowie die Erhebung von Sonderbeiträgen können vom Hauptvorstand und Hauptausschuß beschlossen werden und müssen dem nächsten Gewerkschaftstag zur Beschlußfassung unterbreitet werden.

3. Ab 1. Jan. 1950 werden folgende Beiträge erhoben:

Klasse	Einkommen (Brutto)	wöchentl. DM	Monatl. DM
1	Lehrlinge, Studierende an beruflichen Lehranstalten, Rentner (ohne Arbeitseinkommen)		0.40
2	Einkommen bis zu DM 90.—	0.20	0.80
3	Einkommen bis zu DM 110.—	0.25	1.—
4	Einkommen bis zu DM 160.—	0.35	1.40
5	Einkommen bis zu DM 200.—	0.45	1.80
6	Einkommen bis zu DM 250.—	0.60	2.40
7	Einkommen bis zu DM 300.—	0.75	3.—
8	Einkommen bis zu DM 350.—	0.90	3.60
9	Einkommen bis zu DM 400.—	1.05	4.20
10	Einkommen bis zu DM 450.—	1.20	4.80
11	Einkommen bis zu DM 500.—	1.35	5.40
12	Einkommen bis zu DM 550.—	1.55	6.20
13	Einkommen über DM 550.—	1.80	7.20

4. Mitglieder sowie Kranke ohne Arbeitseinkommen zahlen eine Anerkennungsgebühr von DM 0,20 monatlich.

   In besonderen Fällen kann Stundung der Beiträge bis zur Höchstgrenze von 3 Monaten gewährt werden.

   Für Invaliden und solche Mitglieder, die eine Unterstützung beziehen, gilt Klasse 1. Die Zahlung eines höheren Beitrages ist diesen freigestellt.
5. Für jede Beitragszahlung (Wochen- und Monatsbeitrag) wird eine Beitragsmarke ausgehändigt. Diese ist im Mitgliedsausweis einzukleben und zu entwerten.
6. Da sich die Unterstützungen nach der Höhe der geleisteten Beiträge richten, ist jedem Mitglied freigestellt, Beiträge nach einer höheren als der vorgesehenen Beitragsklasse zu zahlen. Nur Beitragszahlungen in der richtigen Klasse sichern den Anspruch auf die Einrichtung der Organisation.

VI. LEISTUNGEN

§ 12

Unterstützungen.

Die Unterstützungsarten und ihre Sätze werden jeweils vom Gewerkschaftstag unter Zugrundelegung der vom Bund beschlossenen „Unterstützungsrichtlinien" in einer Sondersatzung festgelegt, die ein Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 13

Rechtsauskünfte und Rechtsschutz.

Die Gewerkschaft erteilt ihren Mitgliedern kostenlose Rechtsauskünfte in allen Fragen des Arbeits- und Sozialrechts. Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag kann nach mindestens dreimonatiger Mitgliedschaft Rechtsschutz gewährt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Gewährung von Rechtsschutz erläßt der Hauptvorstand im Einvernehmen mit dem Beirat.

VII. AUFBAU DER GEWERKSCHAFT

§ 14

1. Die Gewerkschaft ist demokratisch aufgebaut. Ihre Unabhängigkeit gegenüber den Regierungen und Verwaltungen, Unternehmern, Konfessionen und politischen Parteien ist jederzeit zu wahren.
2. Bei Wahlen und Fassung von Beschlüssen ist die Mitgliedschaft direkt unter Wahrung

demokratischer Grundsätze allein bestimmend. Soweit dies technisch nicht durchführbar ist, werden von der Mitgliedschaft gewählte Vertreter damit beauftragt. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Ist für eine Wahl nur ein Wahlvorschlag vorhanden, so genügt Abstimmung durch Handaufheben.

3. Zu allen Delegationen und Funktionen, die im Namen der Gewerkschaft ausgeübt werden, sind alle Mitglieder, die in der Regel mindestens 1 Jahr dieser Gewerkschaft angehören und mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind, wählbar. Wiederwahl ist zulässig. Bei Wahlvorschlägen ist die persönliche und fachliche Eignung zu berücksichtigen.
4. Alle nicht vom Gewerkschaftstag gewählten Funktionäre bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Bestätigung durch den Hauptvorstand bzw. Landesbezirks- oder Ortsvorstand.

§ 15

Organe der Gewerkschaft.

Die Organe der Gewerkschaft sind:

der Gewerkschaftstag,
der Hauptausschuß,
der Hauptvorstand,
der Gewerkschaftsbeirat,
die Revisionskommission.

§ 16

Der Gewerkschaftstag.

1. Der Gewerkschaftstag ist die höchste Instanz der Gewerkschaft. Spätestens alle 2 Jahre findet ein Gewerkschaftstag statt.
2. Unterbezirks- bzw. Ortsverwaltungen entsenden zum Gewerkschaftstag Delegierte nach der vom Hauptvorstand zu erlassenden Wahlordnung. Die Zahl der Delegierten wird nach dem am Ende des vergangenen Jahres festgestellten Stand an zahlenden Mitgliedern ermittelt. Die Delegierten und ihre Stellvertreter werden in geheimer Wahl nach demokratischen Grundsätzen gewählt.

   Bei der Aufstellung der Kandidaten ist die Zusammensetzung der Mitgliedschaft (Fachgruppen, Frauen, Jugend) angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Gewerkschaftstag ist spätestens 12 Wochen vor seinem Beginn unter Bekanntgabe der Wahlordnung und der Tagesordnung in der Zeitschrift der Gewerkschaft auszuschreiben.
4. Die Mitglieder des Hauptvorstandes, des Hauptausschusses, der Revisionskommission und die Landesbezirksleiter nehmen am Gewerkschaftstag mit beratender Stimme teil.
5. Der Gewerkschaftstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Änderungen der

Satzungen bedürfen der Zustimmung von mindestens $^2/_3$ der stimmberechtigten Delegierten.

6. Im übrigen gibt sich der Gewerkschaftstag seine Geschäftsordnung selbst.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gewerkschaftstages ist ein Protokoll aufzunehmen.
8. Zu den Aufgaben und Befugnissen des Gewerkschaftstages gehören insbesondere:
   a) Beschlußfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht des Hauptvorstandes, sowie über die Berichte des Hauptausschusses und der Revisionskommission,
   b) Festlegung der künftigen Gewerkschaftspolitik,
   c) Wahl des Hauptvorstandes, des Hauptausschusses und der Revisionskommission,
   d) Beschlußfassung über die vom Gewerkschaftstag vorliegenden Anträge,
   e) Änderung der Satzungen, soweit nicht Urabstimmung beschlossen wird,
   f) Wahl des Ortes für den nächsten Gewerkschaftstag.
9. Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag ist vom Hauptvorstand einzuberufen, falls dies von Unterbezirks- und Ortsverwaltungen beantragt wird, die mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten.
10. Für die Einberufung und Durchführung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages gelten

im Grunde die gleichen Bestimmungen wie für einen ordentlichen Gewerkschaftstag. Abkürzung der Fristen ist in dringenden Fällen möglich.

§ 17

Hauptvorstand.

1. Der Hauptvorstand der Gewerkschaft besteht aus 19 Mitgliedern, und zwar:
   dem 1. Vorsitzenden,
   dem 2. Vorsitzenden,
   den 4 Fachabteilungsleitern,
   dem Kassierer und
   12 ehrenamtlichen Beisitzern.
2. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden vom Gewerkschaftstag nach Vorschlägen der Delegierten in geheimer Abstimmung für die Dauer bis zum nächsten Gewerkschaftstag gewählt.
3. Die Beisitzer sind unbesoldet. Sie dürfen kein besoldetes Amt in der Gewerkschaft bekleiden.
4. Der Hauptvorstand führt die Geschäfte der Gewerkschaft und vertritt dieselbe nach innen und außen.
5. Zum Abschluß von verbindlichen Geschäften für die Gewerkschaft sowie Verträgen und zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen ist die Unterschrift der Vorsitzenden und im Falle der Abwesenheit einer dieser die Unterschrift

eines der weiteren besoldeten Hauptvorstandsmitglieder erforderlich.

6. Dem Hauptvorstand obliegt u. a.:
   a) alle Aufgaben, die sich für ihn aus dieser Satzung, den Beschlüssen des Gewerkschaftstages, des Hauptausschusses, des Beirates und der Revisionskommission ergeben, gewissenhaft zu erfüllen,
   b) die Einhaltungen der Satzungen zu überwachen,
   c) den Landesbezirks-, Unterbezirks- und Ortsverwaltungen im Rahmen dieser Satzung Anweisungen für die Geschäfts- und Kassenführung zu erteilen,
   d) dem Gewerkschaftstag einen umfassenden schriftlichen Bericht über die Entwicklung der Gewerkschaft sowie seine eigene Tätigkeit zu erstatten,
   e) die Anordnung von Urabstimmungen bei einschneidenden Veränderungen für die Gewerkschaft,
   f) die Einberufung des Gewerkschaftstages.

§ 18

Hauptausschuß.

1. Der Hauptausschuß besteht aus 5 Mitgliedern. Sein Sitz soll sich nicht am gleichen Orte des Hauptvorstandes befinden und wird vom Gewerkschaftstag gewählt.

Der Gewerkschaftstag wählt die Mitglieder des Hauptausschusses auf Vorschlag der Landesbezirksverwaltungen

Angestellte der Gewerkschaft dürfen nicht Mitglieder des Hauptausschusses sein.

2. Der Hauptausschuß hat die Aufgabe, die Tätigkeit des Hauptvorstandes zu überwachen und alle Beschwerden über die Geschäftsführung vorbehaltlich der Berufung an den Gewerkschaftstag zu entscheiden.
3. Die Amtsdauer des Hauptausschusses ist die gleiche wie die des Hauptvorstandes.
4. Der Hauptausschuß hat sich innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Wahl zu konstituieren. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Die Zusammensetzung des Hauptausschusses wird in der Zeitschrift der Gewerkschaft veröffentlicht.
5. Der Hauptausschuß ist verpflichtet, dem Gewerkschaftstag über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 19

Revisionskommission.

1. Die Revisionskommission der Gewerkschaft besteht aus 3 Mitgliedern. Diese werden vom Gewerkschaftstag gewählt.
2. Die Revisionskommission ist jederzeit zu Kassenrevisionen berechtigt; sie hat insbesondere die Vierteljahres- und Jahresabrechnungen

des Hauptvorstandes sowie die Anlage der Vermögensbestände genau zu überprüfen.

3. Über jede Revision ist ein Protokoll aufzunehmen.

   Das Ergebnis jeder Revision ist dem Hauptvorstand und dem Hauptausschuß schriftlich mitzuteilen.

4. Einwendungen gegen die Geschäftsführung des Kassierers sind dem Hauptvorstand und erforderlichenfalls auch dem Hauptausschuß zu unterbreiten.

5. Die Revisionskommission hat dem Gewerkschaftstag über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

6. Die Amtsdauer der Revisionskommission ist die gleiche wie die des Hauptvorstandes.

7. Die Revisionskommission hat sich innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Wahl zu konstituieren. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Die Zusammensetzung der Revisionskommission wird in der Zeitschrift der Gewerkschaft veröffentlicht.

§ 20

Gewerkschaftsbeirat.

1. Der Gewerkschaftsbeirat besteht aus den Mitgliedern des Hauptvorstandes, dem Vorsitzenden des Hauptausschusses und dem Vorsitzen-

den der Revisionskommission, den Landesbezirksleitern sowie aus 9 Vertretern der Landesbezirke. Letztere sowie ihre Stellvertreter sind auf den Landesbezirkskonferenzen zu wählen.

   Die Teilnahme weiterer Gewerkschaftsfunktionäre mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gewerkschaftsbeirats bleibt der Entscheidung des Hauptvorstandes vorbehalten.

2. Der Gewerkschaftsbeirat wird vom Hauptvorstand einberufen. Er muß einberufen werden, wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gewerkschaftsbeirats beantragt.

3. Dem Gewerkschaftsbeirat obliegt es, den Hauptvorstand in wichtigen Angelegenheiten der Gewerkschaft zu beraten.

VIII. VERWALTUNG DER GEWERKSCHAFT

§ 21

Die Verwaltungsorgane der Gewerkschaft sind
der geschäftsführende Vorstand,
die Landesbezirksleitungen,
die Unterbezirks- und Ortsverwaltungen.

§ 22

Geschäftsführender Vorstand.

Die besoldeten Mitglieder des Hauptvorstandes bilden den geschäftsführenden Vorstand. Diesem

obliegt es, im Rahmen der vom Hauptvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung und nach den Beschlüssen der Organe der Gewerkschaft die Geschäfte zu führen.

§ 23

Landesbezirksleitungen.

1. Der Geltungsbereich der Gewerkschaft ist in Landesbezirke aufgeteilt. Die Einteilung erfolgt durch den Hauptvorstand entsprechend den Landesgrenzen.
2. Die Leitung der Bezirke obliegt den Landesbezirksleitern, die auf Vorschlag von Landesbezirkskonferenzen durch den Hauptvorstand angestellt werden. Die Landesbezirksleiter sind dem Hauptvorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich.
3. Mindestens alle 2 Jahre finden Landesbezirkskonferenzen statt, die nach Richtlinien des Hauptvorstandes einzuberufen sind. Ihnen obliegt u. a. die Wahl der aus 7 bis 9 Mitgliedern bestehenden Landesbezirksvorstände zur Unterstützung der Landesbezirksleiter.
4. Bei Einberufung der Landesbezirkskonferenzen und der Wahl der Landesbezirksvorstände ist auf die Zusammensetzung der Mitgliedschaft (Fachgruppen, Frauen, Jugend) entsprechend Rücksicht zu nehmen.
5. Den Landesbezirksleitungen obliegt u. a.:
   a) Zusammenfassung, Beratung, Unterstützung und Überwachung der Unterbezirks- und Ortsverwaltungen,
   b) engste Zusammenarbeit mit den Organen des Bundes innerhalb des Landesbezirks,
   b) die Durchführung aller gewerkschaftlichen Aufgaben gemäß § 3 dieser Satzung innerhalb des Landesbezirks.
6. Die Kosten der Landesbezirksleitungen trägt der Hauptvorstand.

§ 24

Ortsverwaltungen.

1. In Orten mit mehr als 25 Mitgliedern können Ortsverwaltungen gebildet werden. Den Ortsverwaltungen obliegt u. a. die Kassen- und Geschäftsführung nach Richtlinien des Hauptvorstandes.
2. Die Ortsverwaltungen haben die Aufgabe: regelmäßige Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen abzuhalten, alle verwaltungsmäßige Arbeit sowie die allgemeine Werbung und Schulung der Mitglieder durchzuführen.
3. Die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung ist die höchste Instanz der Ortsverwaltung.
4. Zur Bestreitung ihrer Aufgaben erhält die Ortsverwaltung bis 3000 Mitglieder = 20 %, über 3000 = 25 % des Beitragsaufkommens.
5. Die Geschäfte der Ortsverwaltung führt ein Vorstand. Dieser besteht in der Regel aus:

1 Vorsitzenden,
1 Stellvertreter und
1 Kassierer sowie aus
4—6 Beisitzern.

Im Ortsvorstand müssen die ehrenamtlichen Mitglieder die Mehrheit bilden.
In größeren Ortsverwaltungen gehören dem erweiterten Vorstand weiterhin die Fachgruppenleiter sowie 1 Frau und 1 Jugendlicher an.

6. Ortsverwaltungen mit mehr als 1000 Mitgliedern haben das Recht der Beschlußfassung an eine Delegiertenversammlung abzutreten. In Ortsverwaltungen mit mehr als 3000 Mitgliedern sind die Befugnisse der Mitgliederversammlung einer Delegiertenversammlung zu übertragen.
7. Die Anstellung der hauptamtlichen Sekretäre in den Ortsverwaltungen obliegt dem Hauptvorstand im Einvernehmen mit der Ortsverwaltung. Die Besoldung dieser erfolgt durch den Hauptvorstand.
8. Der Hauptvorstand hat für die Ortsverwaltungen eine Mustersatzung zu schaffen.

§ 25

Unterbezirk.

Auf Vorschlag der Landesbezirksverwaltungen kann der Hauptvorstand mehrere Ortsverwaltungen zu einem Unterbezirk zusammenfassen.

Für die Verwaltung des Unterbezirks gilt § 24 Ziffer 5 entsprechend. Die Kosten des Unterbezirks trägt der Hauptvorstand.

IX. FACHABTEILUNGEN

§ 26

1. Die Mitglieder der Gewerkschaft werden entsprechend ihrer beruflichen Tätigkeit in Fachabteilungen gegliedert.
Zu diesem Zwecke werden folgende Gruppen gebildet:
   1. Handel,
   2. Banken,
   3. Versicherungen,
   4. Verwaltungen.

   Innerhalb der Fachabteilungen können die Mitglieder in Fachgruppen zusammengefaßt werden.
2. Die Leitung der Fachabteilungen obliegt den Hauptfachabteilungsleitern.

§ 27

Fachgruppen.

Für die Bildung von Fachgruppen, die Wahl und Aufgaben der Fachgruppenleitungen, die Einberufung der Fachgruppenkonferenzen sowie die Einberufung von Unterbezirks- und Ortsfachgruppen-Konferenzen erläßt der Hauptvor-

stand im Benehmen mit dem Gewerkschaftsbeirat besondere Richtlinien.

X. JUGENDGRUPPEN

§ 28

1. Lehrlinge und Mitglieder, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind innerhalb der Ortsverwaltungen in Jugendgruppen zusammenzufassen. Mit Zustimmung der Ortsverwaltung können auch die Mitglieder über dieses Alter hinaus der Jugendgruppe angehören. Ihre Mitglieder wählen eine Jugendleitung, deren Vorsitzender der Bestätigung des Ortsverwaltungsvorstandes bedarf.
2. Die Jugendleiter der Ortsverwaltungen wählen im Einvernehmen mit dem Landesbezirksleiter einen Landesbezirks-Jugendleiter. Die Landesbezirks-Jugendleiter wählen den zentralen Jugendleiter, welcher vom Hauptvorstand bestätigt werden muß; dieser wird in seiner Arbeit durch die Landesbezirks-Jugendleiter und eine in der Regel alle 2 Jahre stattfindende Jugendkonferenz beraten und unterstützt. Die Jugendkonferenz besteht aus gewählten Vertretern der Jugendgruppe.

§ 29

Aufgabe der Jugendgruppen ist es, ihre Mitglie[der] der für das Gewerkschaftsleben zu interessieren[,] Kameradschaft zu pflegen und das berufliche Wissen ihrer Mitglieder durch Fortbildungskurse und Scheinfirmenarbeit zu erweitern. Durch Unterhaltungsabende, Wanderungen, Sport und Spiel soll dem natürlichen Recht der Jugend auf Freude und Entspannung weitgehend Raum gegeben werden.

XI. ZEITSCHRIFT DER GEWERKSCHAFT

§ 30

1. Die Zeitschrift der Gewerkschaft ist „Stimme der Gewerkschaft".
2. Sie erscheint nach Möglichkeit zweimal monatlich und wird den Mitgliedern kostenlos geliefert.
3. Der Redakteur nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptvorstandes teil. Seine Anstellung erfolgt durch den Hauptvorstand und ist vom Gewerkschaftsbeirat zu bestätigen.

XII. ALLGEMEINES

§ 31

Mitgliedschaft im Gewerkschaftsbund.

1. Die Gewerkschaft ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Sie anerkennt die Sat-

Friedrich-Ebert-Stiftung Bibliothek Berlin

zung des Bundes sowie die Beschlüsse und Richtlinien des Bundestages und Bundeshauptausschusses.

2. Der Austritt aus dem Bund kann erfolgen, wenn er mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten eines Gewerkschaftstages beschlossen wird. Bei den Beratungen des Gewerkschaftstages über den Austritt sollen möglichst Vertreter des Bundesvorstandes hinzugezogen werden.

§ 32

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 33

Auflösung der Gewerkschaft.

1. Eine freiwillige Auflösung der Gewerkschaft kann nur durch Beschluß eines Gewerkschaftstages unter Zustimmung von mindestens 4/5 der stimmberechtigten Delegierten erfolgen.
2. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet der Gewerkschaftstag.